

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2021 des Verwaltungsgerichts Lüneburg

in der Fassung vom
7. April 2021

I.

A. Besetzung der Kammern mit Berufsrichtern

Die Kammern werden mit folgenden Berufsrichtern besetzt:

1. Kammer

Vorsitzender: PräsVG Hüsing

Beisitzer: RiinVG Bendlin
- zugleich stellvertretende Vorsitzende -

RiVG Dr. Pawlitzki (Richter kraft Auftrags)

2. Kammer

Vorsitzender: VRiVG Müller

Beisitzer: RiinVG Dr. Meyer-Albrecht
- zugleich stellvertretende Vorsitzende -

RiinVG Yenilmez

RiinVG Dr. Haselmann

3. Kammer

Vorsitzender: N.N.

Beisitzer: RiinVG Dr. Padberg
- zugleich stellvertretende Vorsitzende

RiVG Zickert

Riin Bode

4. Kammer

Vorsitzender: VRiVG Ludolfs

Beisitzer: Ri'inVG Meß -
- zugleich stellvertretende Vorsitzender -

Ri'in E h m a n n

Ri'in S t e f f e n s

5. Kammer

Vorsitzende: VRi'inVG Minnich

Beisitzer: Ri'inVG Ferdinand
- zugleich stellvertretende Vorsitzende -

Ri'inVG Madueño-Badet

Ri'inVG Brauschke

Ri'in R o s e n s t o c k

6. Kammer

Vorsitzender: VRiVG Pump

Beisitzer: Ri'inVG Franz
- zugleich stellvertretende Vorsitzende -

Ri D r . G u t k n e c h t

7. Kammer unbesetzt

8. Kammer (Disziplinarkammer für Verfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz)

Vorsitzender: PräsVG Hüsing

Beisitzer: Ri'inVG Bendlin
- zugleich stellvertretende Vorsitzende -

RiVG Dr. Pawlitzki (ohne Dezernat)

9. Kammer (Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen)

Vorsitzender: VRiVG Ludolfs

Beisitzer: Ri'inVG Meß
- zugleich stellvertretende Vorsitzende -

Ri'in E h m a n n

10. Kammer (Disziplinarkammer für Verfahren nach dem Nds. Disziplinargesetz)

Vorsitzender: PräsVG Hüsing

Beisitzer: Ri'inVG Bendlin
- zugleich stellvertretende Vorsitzende -

RiVG Dr. Pawlitzki (ohne Dezernat)

11. Kammer (Fachkammer für Bundespersonalvertretungssachen)

Vorsitzender: VRiVG Ludolfs

Ri'inVG Meß
- stellvertretende Vorsitzende -

Güterichter

Als Güterichter im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO wird bestimmt:

VRi'inVG Minnich

B. Vertretung

1. Der Vorsitzende jeder Kammer wird im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ist dieser verhindert, übernimmt der dienstälteste anwesende und in das Richterverhältnis auf Lebenszeit berufene Richter der Kammer die Vertretung. Bei Verhinderung aller auf Lebenszeit berufenen Richter der Kammer gilt für die Vertretung des Vorsitzenden die Regelung zu 2. entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende, der Vertretungskammer den Vorsitz übernimmt.
2. Die Richter vertreten sich innerhalb der Kammern gemäß den nach § 4 VwGO in Verbindung mit § 21g GVG zu treffenden Anordnungen.

Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb einer Kammer nicht möglich, vertreten die Richter der Vertretungskammer. Im ersten Halbjahr vertritt der dienstjüngste, im zweiten Halbjahr der nächstältere Richter der Vertretungskammer. Ist der zur Vertretung berufene Richter verhindert oder müssen mehrere Richter vertreten werden, vertreten außerdem die dem Dienstalder nachfolgenden Richter. Solange ein Beisitzer der zur Vertretung berufenen Kammer zur Verfügung steht, vertreten die Vorsitzenden nicht.

Aus der 1. Kammer sind der Präsident und die der Kammer zur kurzfristigen Erprobung zugewiesenen Richter von der Vertretung ausgenommen. Die Teilzeitbeschäftigten vertreten nicht in mündlichen Verhandlungen.

Sind die zur Vertretung berufenen Richter verhindert, übernehmen die Richter der der Nummer der Vertretungskammer jeweils nachfolgenden Kammern - mit Ausnahme der 8. bis 11. Kammer - die Vertretung entsprechend den oben aufgeführten Grundsätzen mit der Maßgabe, dass auf die 6. Kammer die 1. Kammer folgt.

Es vertreten sich gegenseitig:

die Richter der 1. Kammer und der 5. Kammer,
die Richter der 2. Kammer und der 3. Kammer,
die Richter der 4. Kammer und der 6. Kammer.

Die Richter der 8. und 10. Kammer werden von denen der 5. Kammer vertreten.

Die Beisitzer der Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen werden von

den Beisitzern der 6. Kammer vertreten. Die Richter der Kammer für Bundespersonalvertretungssachen werden von den Richtern der 6. Kammer vertreten.

3. Gehört ein Richter mehr als einer Kammer an, geht die Tätigkeit in der Fachkammer (8. bis 11. Kammer) der Tätigkeit in einer anderen Kammer (1. bis 6. Kammer) und im Übrigen die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl der in der Kammer mit der höheren Ordnungszahl vor, es sei denn, er nimmt Aufgaben in einem Verhandlungstermin der anderen Kammer bzw. der Kammer mit der höheren Ordnungszahl wahr, die in diesen Fällen Vorrang haben.

Die Tätigkeit als Güterichter/in geht der Tätigkeit in der Kammer vor.

II.

Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern

1. Den Kammern werden die aus dem Anhang ersichtlichen ehrenamtlichen Richter zugeteilt.
2. Die ehrenamtlichen Richter der Kammern 1 bis 6 werden zu den Sitzungen der Kammern - anknüpfend an die letzte Heranziehung - in der Reihenfolge der für jede Kammer aufgestellten Liste herangezogen. Eine auf mehrere Tage anberaumte Sitzung oder eine unterbrochene und an einem späteren Tag fortgesetzte Sitzung gilt als eine Sitzung der Kammer. Dies gilt auch dann, wenn sie an mehreren Orten stattfindet. Ist ein ehrenamtlicher Richter ausgeschlossen oder verhindert, so ist der auf der Liste der Kammer als nächster aufgeführte nicht geladene ehrenamtliche Richter heranzuziehen. Der verhinderte oder ausgeschlossene ehrenamtliche Richter gilt als herangezogen. Das gleiche gilt, wenn eine Sitzung ausfällt, zu der die ehrenamtlichen Richter bereits geladen waren. Die Heranziehung von Vertretern ehrenamtlicher Richter bei unvorhergesehener Verhinderung aufgrund der Hilfslisten erfolgt nach denselben Grundsätzen. Die Heranziehung aufgrund der Hilfsliste gilt jedoch nicht als Heranziehung aufgrund der Hauptliste. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf der Liste zu vermerken, an welchen Tagen die ehrenamtlichen Richter herangezogen worden sind. Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern entscheidet der Vorsitzende der Kammer.
3. Für die Liste der 8. Kammer (Disziplinarrecht für Verfahren nach dem Bundesdisziplinarrecht) gilt die vorstehende Regelung mit der Maßgabe, dass der ehrenamtliche Richter dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des beschuldigten Beamten angehören

soll. Enthält die Liste keinen ehrenamtlichen Richter derselben Laufbahngruppe, ist der ehrenamtliche Richter der nächst höheren Laufbahngruppe, wenn nicht vorhanden oder verhindert der Laufbahngruppe in absteigender Reihenfolge desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, wird der in der Reihenfolge der Liste nächstberufene ehrenamtliche Richter herangezogen, der der Laufbahngruppe des vom Disziplinarverfahren betroffenen Beamten angehört.

Für die Liste der 10. Kammer (Disziplinarrecht für Verfahren nach dem Niedersächsischen Disziplinargesetz) gilt die vorstehende Regelung mit der Maßgabe, dass der ehrenamtliche Richter dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des beschuldigten Beamten angehören soll. Innerhalb der Laufbahngruppe ist zunächst der Beamte auf der Laufbahnuntergruppe nach dem Einstiegsamt des beschuldigten Beamten heranzuziehen. Enthält die Liste keinen ehrenamtlichen Richter derselben Laufbahnuntergruppe, ist der ehrenamtliche Richter der anderen Laufbahnuntergruppe der Laufbahngruppe heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, ist der ehrenamtliche Richter der nächst höheren Laufbahnuntergruppe, wenn nicht vorhanden oder verhindert der Laufbahnuntergruppe in absteigender Reihenfolge desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, wird der in der Reihenfolge der Liste nächstberufene ehrenamtliche Richter herangezogen, der der Laufbahnuntergruppe des vom Disziplinarverfahren betroffenen Beamten angehört.

4. Für die ehrenamtlichen Beisitzer der 9. und 11. Kammer gelten die Bestimmungen der betreffenden Richter- und Personalvertretungsgesetze.

III.

A. Zuständigkeiten der Kammern

1. Kammer

1.	Kommunalrecht einschließlich des Statusrechts der kommunalen Wahl- und Ehrenbeamten	01 40
1.1	Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften	01 41
1.2	Kommunalaufsichtsrecht, soweit nicht das Schwergewicht bei Rechtsgebieten liegt, die einer anderen Kammer zugewiesen sind	01 42
1.3	Kommunalwahlrecht	01 43
1.4	Finanzausgleich	01 44
1.5	Benutzung kommunaler Einrichtungen, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist	01 40
2.	Sparkassenrecht	01 50
3.	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	01 60
4.	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist	01 70
5.	Landwirtschaftliche Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien und vergleichbare Zahlungen	04 11
6.	Landwirtschaftsrecht und Ernährungswirtschaft	04 30
7.	Verkehrsrecht, soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist	05 50
8.	Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung	05 51
9.	Sonstiges - ausgenommen E-Verfahren	17 00
10.	Recht der Asylbewerber aus Amerika	
10.1.	Asylrecht	
10.1.1.	Hauptsacheverfahren	18 10
10.1.2.	Eilverfahren	19 10
10.2.	Verteilung von Asylbewerbern	
10.2.1.	Hauptsacheverfahren	18 20
10.2.2.	Eilverfahren	19 20
10.3.	Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG („o.u.-Verfahren“)	

10.3.1. Hauptsacheverfahren	22 00
10.3.2. Eilverfahren	23 00

2. Kammer

1. Bestattungs- und Friedhofsrecht	01 46
2. Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht (ohne Recht der freien Berufe)	04 00
2.1. Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	04 10
2.1.1. Subventionsrecht, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist	04 11
2.1.2. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftständischen Körperschaften	04 12
2.1.3. Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975	04 13
2.1.4. Vergaberecht	04 14
2.1.5. Finanzdienstleistungsaufsicht	04 15
2.2. Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht und berufliche Ausbildungsförderung) und Arbeitsschutzrecht	04 20
2.2.1. Gewerbeordnung	04 21
2.2.2. Handwerksrecht	04 22
2.2.3. Gaststättenrecht	04 23
3. Forst- und Fischereirecht	04 40
4. Wohnrecht (ohne Wohnungsgeldrecht)	05 60
4.1. Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung	05 61
4.2. Wohnungsaufsichtsrecht	05 62
5. Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	09 00
5.1. Raumordnung, Landesplanung	09 10
5.2. Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht	09 20
5.3. Siedlungsrecht	09 30
5.3.1. Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz	09 31

5.3.2. Kleingartenrecht	09 32
5.3.3. Kleinsiedlungsrecht	09 33
5.3.4. Heimstättenrecht	09 34
5.4. Denkmalschutzrecht	09 40
5.5. Kataster- und Vermessungsrecht	09 50
5.6. Enteignungsrecht	09 60
5.6.1. Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	09 61
5.6.2. Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	09 62
5.6.3. Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	09 63
5.6.4. Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen	09 64
5.7. Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten	09 70
5.8. Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, insbesondere Abgeschlossenheitsbescheinigung	09 80
6. Umweltrecht	10 00
6.1. Berg- und Energierecht	10 10
6.1.1. Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 11
6.1.2. Energierecht	10 12
6.1.3. Atom- und Strahlenschutzrecht	10 13
6.2. Umweltschutz einschließlich Chemikalienrecht	10 20
6.2.1. Immissionsschutzrecht	10 21
6.2.2. Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht	10 23
6.3. Bundesbodenschutzrecht	10 60
6.4. Umweltinformationsrecht	10 70
7. Abgabenrecht	11 00
7.1. Kommunale Steuern	11 11
7.2. Kirchensteuer	11 12
7.3. Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag	11 33
8. Recht der Asylbewerber aus Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Iran, Kasachstan, Kirgisistan, Mol-	

dawien, Pakistan, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland sowie aus Ländern, für die eine Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht gegeben ist

8.1. Asylrecht

8.1.1. Hauptsacheverfahren 18 10

8.1.2. Eilverfahren 19 10

8.2. Verteilung von Asylbewerbern

8.2.1. Hauptsacheverfahren 18 20

8.2.2. Eilverfahren 19 20

8.3. Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG („o.u.-Verfahren“)

8.3.1. Hauptsacheverfahren 22 00

8.3.2. Eilverfahren 23 00

3. Kammer

1. Verfassung und autonome Rechte der Realverbände 01 70

2. Rundfunkbeitragsrecht einschließlich Beitragsbefreiung 02 50

3. Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften 02 60

4. Jagdrecht 04 40

5. Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn-, Wasserstraßenrecht 04 80

6. Waffenrecht 05 11

7. Obdachlosenrecht einschließlich der Kosten für die Unterbringung von Ausländern 05 22

8. Brand- und Katastrophenschutzrecht 05 25

9. Verkehrsrecht, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist

9.1. Personenbeförderungsrecht 05 52

9.2. Güterkraftverkehrsrecht 05 53

9.3. Luftverkehrsrecht 05 54

9.4. Wasserverkehrsrecht 05 55

9.5. Eisenbahnverkehrsrecht 05 56

10. Lotterierecht 05 70

11.	Straßen- und Wegerecht einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	10 40
12.	Abgabenrecht	11 00
	12.1. Benutzungsgebührenrecht	11 21
	12.1.1. Frischwassergebühren	
	12.1.2. Abwassergebühren	
	12.1.3. Abfallgebühren	
	12.2. Beiträge	11 30
	12.2.1. Erschließungsbeiträge	11 31
	12.2.2. Ausbaubeiträge	11 32
	12.2.3. Anschlussbeiträge	11 30
	12.3. Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten	11 40
	12.4. Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften	11 60
13.	Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen	11 70
14.	Vermögens- und SED-Rehabilitationsrecht	12 00
	14.1. Recht der offenen Vermögensfragen	12 10
	14.2. Vermögenszuordnungsrecht	12 13
15.	Kriegsfolgenrecht	15 60
	15.1. Lastenausgleichsrecht	15 61
	15.2. Häftlingshilfe-, Heimkehrer- und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	15 62
	15.3. Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	15 63
	15.4. Requisitions- und Besatzungsschadenrecht	15 64
16.	Recht der Erschließung	17 00
17.	Recht der Asylbewerber aus Asien, soweit nicht eine Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist	
	17.1. Asylrecht	
	17.1.1. Hauptsacheverfahren	18 10
	17.1.2. Eilverfahren	19 10
	17.2. Verteilung von Asylbewerbern	
	17.2.1. Hauptsacheverfahren	18 20

17.2.2. Eilverfahren	19 20
17.3. Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG („o.u.-Verfahren“)	
17.3.1. Hauptsacheverfahren	22 00
17.3.2. Eilverfahren	23 00
4. Kammer	
1. Bildungsrecht und Sport	02 00
1.1. Schulrecht	02 10
1.1.1. Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen	02 11
1.1.2. Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	02 12
1.2. Wissenschaft, Kunst und Kultur	02 30
1.3. Film- und Presserecht	02 40
1.4. Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	02 70
1.5. Sport	02 80
2. Datenschutzrecht	05 35
3. Zensusverfahren	05 36
4. Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	05 80
5. Recht der Ausländer	06 00
6. Kindertagesstättegebühren und Kostenbeiträge für die Förderung von Kin- dern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	11 21
7. Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	13 53
8. Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes	13 71
9. Wohngeldrecht	15 10
10. Sozialrecht	15 20
10.1. Schwerbehindertenrecht	15 21
10.2. Kriegsofferfürsorgerecht	15 22
10.3. Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht	15 23
10.4. Ausbildungs- und Studienförderungsrecht (einschließlich berufliche Ausbildungsförderung)	15 24
10.5. Unterhaltsvorschussrecht	15 25

10.6. Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	15 27
10.7. Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht, Erziehungsurlaubsrecht	15 28
10.8. Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	15 30
10.9. Jugendschutzrecht	15 40
10.10. Kindergartenrecht, Heimrecht	15 50
10.11. Schwangerschaftskonfliktberatung	15 20
11. Statistikrecht, Volkszählung	17 00
12. Justizverwaltungsrecht	17 10
13. Informationsfreiheitsrecht einschl. Verbraucherinformationsgesetz	17 30
14. Recht der Asylbewerber aus Israel einschließlich der Autonomiegebiete (insbesondere Westjordanland und Gaza), Jordanien, Libanon, Syrien, Türkei sowie aus Europa, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist	
14.1. Asylrecht	
14.1.1. Hauptsacheverfahren	18 10
14.1.2. Eilverfahren	19 10
14.2. Verteilung von Asylbewerbern	
14.2.1. Hauptsacheverfahren	18 20
14.2.2. Eilverfahren	19 20
14.3. Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG („o.u.-Verfahren“)	
14.3.1. Hauptsacheverfahren	22 00
14.3.2. Eilverfahren	23 00

5. Kammer

1. Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (u.a. der Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuer- berater, Wirtschaftsprüfer), einschl. Abgabenrecht und Versorgungsrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften	04 60
2. Recht der Beliehenen, insbesondere Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure	04 70
3. Polizeirecht	05 10
4. Versammlungsrecht	05 12
5. Ordnungsrecht	05 20

6. Recht der Gesundheitsfachberufe	05 40
7. Recht des öffentlichen Dienstes	13 00
7.1. Recht der Bundesbeamten	13 10
7.1.1. Laufbahnprüfungen	13 11
7.1.2. Beförderungen	13 12
7.1.3. Versetzungen und Abordnungen	13 13
7.1.4. Besoldung und Versorgung	13 14
7.1.5. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen	13 15
7.2. Wehr- und Soldatenrecht	13 20
7.2.1. Laufbahnprüfungen	13 21
7.2.2. Beförderungen	13 22
7.2.3. Versetzungen und Kommandierungen	13 23
7.2.4. Besoldung und Versorgung	13 24
7.2.5. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen	13 25
7.3. Recht der Landes- und Kommunalbeamten	13 30
7.3.1. Laufbahnprüfungen	13 31
7.3.2. Beförderungen	13 32
7.3.3. Versetzungen und Abordnungen	13 33
7.3.4. Besoldung und Versorgung	13 34
7.3.5. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen	13 35
7.4. Recht der Richter	13 40
7.4.1. Beförderungen	13 42
7.4.2. Versetzungen und Abordnungen	13 43
7.4.3. Besoldung und Versorgung	13 44
7.4.4. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen	13 45
7.5. Dienstrecht des Zivilschutzes	13 60

7.6. Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 Allgemeines Kriegsfol- genesetz und nach Artikel 6 §§ 18 ff. Fremdrenten- und Auslands- rechten-Neuregelungsgesetz	13 70
8. Berufsgewerbliche Verfahren	14 30
9. Asylrecht, soweit auf Grundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 AsylG eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG, eine Abschiebungsandro- hung nach § 35 AsylG oder eine Entscheidung über das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots ergangen ist	
9.1. Hauptsacheverfahren	20 00
9.2. Eilverfahren	21 00
6. Kammer	
1. Hochschulrecht einschl. hochschulrechtliche Abgaben	02 20
2. Recht der Hochschulprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen	02 21
3. Recht der juristischen Staatsprüfungen und der Staatsprüfungen für Lehr- ämter	02 21
4. Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	02 22
5. Rundfunk- und Fernsehrecht	02 50
6. Numerus-clausus-Verfahren	03 00
7. Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatriku- lationsverfahren (NC-Verfahren)	03 10
8. Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hoch- schul- zulassung	03 20
9. Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	04 50
10. Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze	04 91
11. Vereinsrecht	05 23
12. Sammlungsrecht	05 24
13. Rettungsdienstrecht	05 25
14. Tierschutzrecht einschl. Verfahren nach dem NHundG	05 26
15. Personenordnungsrecht	05 30
15.1. Namensrecht	05 31

15.2. Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
15.3. Melderecht	05 33
15.4. Pass- und Ausweisrecht, Reiseausweis für Staatenlose	05 34
16. Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel	05 40
16.1. Pflanzenschutzrecht	05 40
16.2. Lebensmittelrecht	05 41
16.3. Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung	05 42
17. Abfallbeseitigungsrecht	10 22
18. Wasser- und Deichrecht	10 30
19. Recht der Gentechnik	10 50
20. Abgaben nach dem Wasserverbands- und Deichverbandsrecht (Abgaben für Wasser-, Deich- und Bodenverbände)	11 00
21. Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz	11 00
22. Abgaben nach dem Abfallabgabengesetz	11 00
23. Recht der Staatenlosen und der Asylbewerber aus Afrika	
23.1. Asylrecht	
23.1.1. Hauptsacheverfahren	18 10
23.1.2. Eilverfahren	19 10
23.2. Verteilung von Asylbewerbern	
23.2.1. Hauptsacheverfahren	18 20
23.2.2. Eilverfahren	19 20
23.3. Verfahren nach §§ 29 a, 30 AsylG („o.u.-Verfahren“)	
23.3.1. Hauptsacheverfahren	22 00
23.3.2. Eilverfahren	23 00
8. Kammer	
Disziplinarkammer für Verfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz	14 10
9. Kammer	
1. Personalvertretungsrecht des Landes	13 82

2. Recht der Richtervertretungen	13 90
10. Kammer	
Disziplinarkammer für Verfahren nach dem Nds. Disziplinargesetz	14 20
11. Kammer	
Personalvertretungsrecht des Bundes	13 81

B. Zuständigkeit der Güterichter

Güterichterverhandlungen gemäß § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung §§ 278 ff. ZPO.

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte untereinander unter Berücksichtigung des Geschäftsanfalls und der Wünsche der Beteiligten. Als Güterichter kann nicht tätig werden, wer der für das betreffende Verfahren zur Entscheidung zuständigen Kammer als geschäftsmäßiges Mitglied angehört. Wer als Güterichter tätig geworden ist, ist von der Mitwirkung an Entscheidungen in dem betreffenden Verfahren - auch im Wege der Vertretung - ausgeschlossen.

C. Verteilung der Verfahren auf die Kammern

1. Die Zuständigkeit der Kammern richtet sich nach den ihnen unter A. zugewiesenen Rechtsgebieten. Dies gilt auch für zurückverwiesene Streitsachen, die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie für die Fortsetzung ruhender, ausgesetzter oder von einem anderen Gericht vorgelegter Verfahren. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Recht, auf das die streitige Maßnahme gestützt wird; im Übrigen bestimmt sie sich aus dem streitigen Begehren. Für die Zuständigkeit für Asylverfahren ist der in der Abschiebungsandrohung angegebene Zielstaat maßgebend, hilfsweise das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Asylsuchende hat. Sonst ist das Land maßgebend, auf dessen Verfolgung sich der Asylsuchende bei Klageerhebung beruft; späterer Wechsel des Vortrages ändert die Zuständigkeit nicht.
2. Wird infolge der Änderung der Geschäftsverteilung eine andere Kammer für ein Sachgebiet zuständig, gehen die anhängigen Verfahren auf die nunmehr zuständige Kammer über, sofern die Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn in dem Verfahren im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung bereits eine mündliche Verhandlung anberaumt worden ist; in einem solchen Fall bleibt die Kammer, bei der das Verfahren bisher geführt wird, weiterhin geschäftsplanmäßig zuständige Kammer. Die Ausnahmeregelung des Satzes 2 gilt nicht im Falle Auflösung einer Kammer.
3. Für Streitigkeiten über
 - a) **Verwaltungsverfahrenskosten (Gebühren, Auslagen),**
 - b) **sonstige Abgaben-, Entgelt- und Kostenverfahren (u.a. E-Verfahren) aus den jeweiligen Rechtsgebieten,**

- c) Verwaltungsvollstreckung,
- d) ordnungsrechtliche Maßnahmen,
- e) Prüfungen,

ist - wenn keine besondere Zuweisung gegeben ist - die Kammer zuständig, der das zugrunde liegende Rechtsgebiet zugewiesen ist.

4. Die Abgabe einer Sache an eine andere Kammer ist nicht mehr zulässig, wenn in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung anberaumt, ein Beschluss über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Beweisbeschluss ergangen oder seit dem Eingang des Verfahrens bei Gericht sechs Monate vergangen sind. Die Kammer, bei der bisher das Verfahren geführt wird, wird damit die geschäftsplanmäßig zuständige Kammer.

5. Rechtshilfeersuchen

Rechtshilfeersuchen werden von der Kammer erledigt, die für die Streitentscheidung zuständig wäre

6. Regelung von Zuständigkeitsfragen

Das Präsidium entscheidet, wenn

- a) im Einzelfall streitig ist, welche Kammer zuständig ist,
- b) es zweckmäßig ist, miteinander im Zusammenhang stehende Streitsachen ausschließlich einer der zuständigen Kammern zuzuweisen.

Hüsing

Hinweis:

Wenn bei der Abfassung des Geschäftsverteilungsplans bei bestimmten Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, nur die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht aus geschlechtsspezifischen Gründen geschehen, sondern erfolgte ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.